

Sitzungsbericht

Nr. 119

Ausgegeben in Bonn am 23. Februar 1954

1954

119: Sitzung  
des Bundesrates

in Bonn am 19. Februar 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. h. c. Zinn

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Ulrich, Innenminister

Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator für Finanzen

Wolters, Senator für Wirtschaft

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Dr. h. c. Zinn, Ministerpräsident

Zinnkann, stellv. Ministerpräsident

und Staatsminister d. Innern

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Kubel, Minister der Finanzen

Albertz, Sozialminister

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister d. Finanzen

Dr. Meyers, Innenminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und

Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung . . . . . 30 B

Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 25/54) . . . . . 30 D

Zinnkann (Hessen), Berichterstatter . . . 31 A

Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 32 A

Dr. Schäfer, (Schleswig-Holstein) . . . 33 A

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. . . . . 34 B

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 52/54) . . . . . 31 A

Zinnkann (Hessen), Berichterstatter . . 31 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. . . . . 34 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts (BR-Drucks. Nr. 32/54) . . . . . 34 C

Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 34 C

Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 36 D

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 37 B

Wolters (Bremen) . . . . . 35 B, 38 D

Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. . . . . 39 D

- (A) Entwurf einer Dreizehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 27/54) 39 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes . . . 39 D
- Entwurf einer Vierzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 21/54) 39 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes . . . 39 D
- Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen (5. WAG-DV) (BR-Drucks. Nr. 531/53) 40 A  
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 40 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 40 C
- Entwurf einer Sechsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 535/53) . . . . . 40 A  
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 40 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 40 C
- Entwurf einer Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 22/54) . . . 40 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 40 C
- (B) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 (BR-Drucks. Nr. 34/54) . . . . . 40 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe einer Änderung . . . . . 40 D
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 (Aufstockungsbetrag) der Stadt München in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 29/54) . . . . . 40 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 40 D
- Benennung eines Mitgliedes für den Bundeschuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 521/53) 41 A  
 Beschlußfassung: Herr Dr. Rosenbauer wird benannt . . . . . 41 A
- Benennung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn anstelle des ausscheidenden Ministers a. D. Viktor Renner (BR-Drucks. Nr. 13/54) . . . . . 41 A  
 Beschlußfassung: Als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn wird Herr Minister a. D. Viktor Renner gewählt . . . . . 41 A
- Bestimmung eines Vertreters für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung anstelle des ausgeschiedenen Dipl. Volkswirts Schmidt, Hamburg (BR-Drucks. Nr. 12/54) . . . . . 41 A  
 Beschlußfassung: Als Vertreter des Bundesrates wird der Leitende Regiergungsdirektor Dr. Rogge, Hamburg, bestimmt 41 B
- Benennung von vier Vertretern und vier Stellvertretern des Bundesrates für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (BR-Drucks. Nr. 37/54) . . 41 B  
 Beschlußfassung: Die in der BR-Drucks. Nr. 37/54 genannten Herren und Herr Ministerialrat Dr. Flandes werden benannt . . . . . 41 B
- Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 (BR-Drucks. Nr. 35/54) 41 C  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 41 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag und den Notenwechsel vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador (BR-Drucks. Nr. 18/54) . . . . . 41 C  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 41 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 31/54) . . . . . 41 C  
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 41 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949 und der Europäischen Zusatzvereinbarung vom 16. September 1950 zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen (BR-Drucks. Nr. 19/54) . . . . . 41 D  
 Zinnkann (Hessen) . . . . . 42 A  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 42 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 42 A
- Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte (BR-Drucks. Nr. 524/53) 42 A  
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 42 B
- Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungs-

- (A) **gerichtlichen Verfahren** (BR-Drucks. Nr. 33/54) . . . . . 42 B  
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 42 C  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 44 A  
 Ulrich (Baden-Württemberg) . . . . . 45 B  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 45 D  
 Annahme von Entschließungen . . . . . 45 D
- Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 auf das Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 14/54) . . . . . 45 D  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 45 D
- Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 17/54) . . . . . 46 A  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 46 A
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Überkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45)** (BR-Drucks. Nr. 11/54) . . . . . 46 A  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 46 A
- (B) **Bestimmungen über die Mittelanforderung, Geldversorgung, Buchführung, Abrechnung, Rechnungslegung und Vorprüfung bei Leistungen zu Lasten des Bundes nach dem Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung vom 25. 6. 1952 (BGBl. I S. 354) unter Berücksichtigung der durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 862) eingetretenen Änderungen (Best.Abr. TZG)** (BR-Drucks. Nr. 6/54) . . . . . 46 B  
**Beschlußfassung:** Den Bestimmungen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . . 46 C
- Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3)** (BR-Drucks. Nr. 26/54) . . . . . 46 C  
**Beschlußfassung:** Der bis zum 31. Januar 1954 gültig gewesene Schlüssel wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert . . . . . 46 D
- Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum § 4 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 5)** (BR-Drucks. Nr. 24/54) . . . . . 46 D  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 47 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. —V—Nr. 2/54) . . . . . 47 A  
**Beschlußfassung:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 47 A
- Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (Entschädigungsordnung)** (BR-Drucks. Nr. 36/54) . . . . . 47 A  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 47 B
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung** (BR-Drucks. Nr. 38/54) . . . . . 47 B  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 47 B
- Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut** (BR-Drucks. Nr. 39/54) . . . . . 47 B  
**Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 47 C
- (C) **Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 445/53) . . . . . 47 C  
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter . . . . . 47 C  
**Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art 129 Abs. 1 Satz 1 GG . . . . . 48 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen** (BR-Drucks. Nr. 40/54) . . . . . 48 B  
**Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 48 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949** (BR-Drucks. Nr. 41/54) . . . . . 48 C  
**Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48 D
- (D)

- (A) Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (BR-Drucks. Nr. 42/54) . . . . . 48 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. 6. 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. 12. 1923 mit seinen Abänderungen (BR-Drucks. Nr. 43/54) . . . . . 48 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 48 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. 4. 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BR-Drucks. Nr. 44/54) . . . . . 49 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 49 A
- a) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger- und Garantmächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen (BR-Drucks. Nr. 47/54 a) . . . . . 49 A
- (B) b) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 47/54 b) . . . . . 49 C
- c) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 47/54 c) . . . . . 49 C  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 49 C
- Nächste Sitzung . . . . . 49 C

Die Sitzung wird um 10.07 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Zinn, eröffnet.

Präsident Dr. ZINN: Meine Herren! Ich eröffne die 119. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die 118. Sitzung des Bundesrates liegt gedruckt vor. Ich nehme an, daß gegen den Bericht keine Einwendungen erhoben werden. Ich stelle fest, daß damit der Bericht als genehmigt gilt.

Von der Tagesordnung müssen die folgenden Punkte abgesetzt werden:

10. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien (BR-Drucks. Nr. 28/54);
21. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (BR-Drucks. Nr. 3/54);
25. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/54);
27. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-Drucks. Nr. 20/54);
28. Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Ulzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. Nr. 30/54);
40. Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18. 4. 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay (BR-Drucks. Nr. 45/54);
41. Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BR-Drucks. Nr. 46/54).

Falls sich kein Widerspruch erhebt, können ohne Berichterstattung erledigt werden die Punkte 3, 4, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33. Ich darf annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist.

Die Tagesordnung muß ergänzt werden um den Punkt 44 um dessen Behandlung die Bundesregierung gebeten hat:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 52/54).

Ich nehme an, das Haus ist ausnahmsweise damit einverstanden, daß dieser Punkt zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt wird. Er hängt mit Punkt 1 der Tagesordnung zusammen. Ich schlage deshalb vor, den Punkt 44 gemeinsam mit Punkt 1 zu behandeln. Ferner schlage ich vor, den Punkt 43 wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen mit Tagesordnungspunkt 29 zu behandeln. Ich darf annehmen, daß das Haus auch damit einverstanden ist.

Wir kommen nunmehr zur Behandlung der Tagesordnung. Ich rufe auf Punkt 1 und Punkt 44:

Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 25/54),

- (A) **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts** (BR-Drucks. 52/54).

**ZINNKAN** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes hat den Bundesrat bereits während der ersten Legislaturperiode des Bundestages beschäftigt. Der Bundesrat hat zu dem Entwurf am 28. März 1952 Stellung genommen und der Bundesregierung eine Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet. Diese Änderungsvorschläge sind in der Anlage zur BR-Drucks. Nr. 100/52 enthalten. Nachdem der Bundestag den Gesetzentwurf in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht verabschiedet hat, hat ihn die Bundesregierung dem Bundesrat erneut zugeleitet. Er liegt uns als BR-Drucks. Nr. 25/54 vor.

Der neue Entwurf weicht vom ersten insoweit ab, als die Bundesregierung einen Teil der Änderungsvorschläge des Bundesrates in ihm berücksichtigt und in einigen Vorschriften, nämlich den §§ 7, 27 und 69 Abs. 1, der Tatsache Rechnung getragen hat, daß inzwischen das Bundesbeamten-gesetz und die Bundesdisziplinarordnung in Kraft getreten sind.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben den neuen Entwurf beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in der BR-Drucks. 25/1/54 festgelegt. Von den Änderungsvorschlägen, die diese Drucksache enthält, sind die unter Ziffer 3, 6, 7a und b, 8, 12, 16, 17, 18 und 20 vom Bundesrat am 28. März 1952 bereits anläßlich der Beratung des ersten Entwurfs beschlossen worden. Die drei beteiligten Ausschüsse haben empfohlen, insoweit am Beschluß des Bundesrates vom 28. März 1952 festzuhalten. Sie haben sich besonders dafür eingesetzt, daß im Gegensatz zur Vorlage der Bundesregierung die Bediensteten der Behörden nicht in getrennten Wahlgängen, sondern gemeinsam wählen sollen. Ich kann darauf verzichten, im einzelnen noch einmal auf die Vorschläge unter den genannten Ziffern einzugehen. Auch hinsichtlich der Änderungsvorschläge, die die drei Ausschüsse neu bearbeitet haben, kann ich mich auf die wesentlichen Punkte beschränken.

Ich verweise zunächst auf die Ziffern 10 und 13 der BR-Drucks. Nr. 25/1/54 vom 12. Februar 1954. Im Gegensatz zum Innenausschuß und zum Rechtsausschuß hat der Sozialpolitische Ausschuß empfohlen, für **Wahlanfechtungsklagen** an Stelle der Verwaltungsgerichte die Arbeitsgerichte für zuständig zu erklären, weil Wahlstreitigkeiten im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes weniger mit dem öffentlichen Dienstrecht als mit dem Arbeitsrecht zusammenhängen.

Die Interessen der Länder werden direkt durch § 82 Abs. 2 der Regierungsvorlage berührt, weil die Regierungsvorlage durch **Rahmenvorschriften** die Länder in gewissem Umfange binden würde. In Ziffer 27 d haben daher der Rechtsausschuß und der Sozialpolitische Ausschuß empfohlen, § 82 Abs. 2 der Regierungsvorlage zu streichen, um für die Länder völlig freie Hand zu behalten. Der Innenausschuß hat sich dahin entschieden, als Rah-

menvorschriften lediglich die §§ 13 Abs. 1 und 4, 15 Abs. 1 und 36 aufzunehmen. In der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 25/1/54 finden Sie unter Ziffer 27 e auch § 44. Es handelt sich hierbei um ein offensichtliches Versehen, weil § 44 nicht einmal in der Regierungsvorlage als Rahmenvorschrift enthalten ist. Es soll richtig § 55 heißen, den der Innenausschuß neu formuliert hat. Der neue Wortlaut ergibt sich aus Ziffer 26 des Protokolls des Innenausschusses vom 11. Februar 1954, BR-Drucks. Nr. 25/54.

Falls sich heute im Plenum für eine völlige Streichung des § 82 Abs. 2 der Regierungsvorlage keine Mehrheit finden sollte, hat der Rechtsausschuß empfohlen, nochmals eingehend den Katalog der Rahmenvorschriften in der Regierungsvorlage auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Der Rechtsausschuß glaubt, abgesehen von dieser Prüfung, eventuell die §§ 3, 13, 15 Abs. 1, 20, 21, 36, 37, 41, 55 und 64 als Rahmenvorschriften empfehlen zu können.

Die Bundesregierung hat ferner, wie der Herr Präsident eben mitgeteilt hat, dem Bundesrat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die **Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte** (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts nebst Begründung mit der Bitte um Beschlußfassung des Bundesrates zugeleitet. Das Gesetz hat den Ausschuß nicht passiert. Ich darf kurz der Inhalt und die Begründung bekanntgeben. Der § 1 lautet:

Die Wahlperiode der am 31. März 1954 im Amt befindlichen Betriebsräte (Personalvertretungen) in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum Inkrafttreten des in § 88 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681) vorbehaltenen Gesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

Der § 2 lautet:

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Der § 3 lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

In der Begründung wird gesagt:

Die Wahlzeit der Personalvertretungen im öffentlichen Dienst des Bundes ist durch Gesetz vom 30. März 1953 bis zum 31. März 1954 verlängert worden. Es ist schon jetzt abzusehen, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Personalvertretungsgesetz nicht in Kraft treten kann. Damit die Dienststellen nach dem 31. März 1954 nicht ohne Personalvertretungen sind, müßten also Neuwahlen auf Grund des bisherigen Rechtszustandes durchgeführt werden.

Es ist jedoch in absehbarer Zeit mit dem Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes zu rechnen. Damit würden in kurzer Zeit nacheinander zweimal Wahlen zu den

- (A) Personalvertretungen im gesamten öffentlichen Dienst erforderlich werden.

Die Wahl von Personalvertretungen, die voraussichtlich doch nur wenige Monate im Amt bleiben würden, erscheint nicht zweckmäßig, u. a. auch wegen der durch eine solche Wahl entstehenden Kosten. Es empfiehlt sich daher eine nochmalige Verlängerung der Amtsdauer der gegenwärtig im Amt befindlichen Personalvertretungen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf darauf verzichten, zu jedem der recht zahlreichen Änderungsanträge der Ausschüsse und auch einzelner Länder Stellung zu nehmen. Ich kann das um so mehr tun, als wir glauben, für eine ganze Reihe dieser Änderungen die Zustimmung der Bundesregierung bei der Vorlage an den Bundestag in Aussicht stellen zu können. Das gilt allerdings nicht für alle diejenigen Anträge, die ich nicht erwähne.

Zu einigen wenigen Punkten bitte ich aber doch die Auffassung der Bundesregierung hier in aller Kürze zum Ausdruck bringen zu dürfen. Zunächst zur Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit**. Ich möchte es dahingestellt sein lassen, ob die Vorschrift des Art. 84 GG über die Ausführung von Bundesgesetzen auch dann zieht, wenn es sich um die **Ausfüllung von Rahmengesetzgebungskompetenzen** durch den Bund handelt. Auch wenn das der Fall sein sollte, ist nach unserer Auffassung die **Zustimmungsbedürftigkeit** deshalb nicht gegeben, weil keine der beiden Voraussetzungen des Art. 84 GG erfüllt ist. Es werden durch die hier strittige Vorschrift des § 82, der ersten Vorschrift des Rahmenteils, weder Vorschriften über die Einrichtung von Behörden noch Vorschriften über die Regelung des **Verwaltungsverfahrens** getroffen. Infolgedessen würde nach unserer Auffassung die **Zustimmungsbedürftigkeit** nicht gegeben sein.

(B)

Eine auch in der Öffentlichkeit sehr intensiv diskutierte Frage wird in zwei Änderungsanträgen angeschnitten, die Frage der **Gruppenwahl** und der **Gruppenentscheidung**. Nach den Vorschlägen Ihrer Ausschüsse soll an erster Stelle die gemeinsame Wahl der Personalvertretung stehen, während die Gruppenwahl nur dann stattfinden soll, wenn eine Gruppe dies beschließt. Wir halten das nicht für ausreichend. Gerade bei der Zusammensetzung zahlreicher Bundesverwaltungen ist es von vornherein notwendig, den **Minderheitenschutz** zu wahren. Wir glauben, daß dieser Minderheitenschutz nur gewahrt ist, wenn die Gruppenwahl an erster Stelle gesetzlich angeordnet wird. Die Gemeinschaftswahl sollte und muß die Ausnahme bleiben. Daher halten wir es nicht für richtig, sie an die erste Stelle zu setzen. Ich darf daran erinnern, daß auch seitens der Beamtenorganisationen dringendst gefordert wird, die Gruppenwahl vorzuziehen.

Der Minderheitenschutz, von dem ich sprach, zwingt nach unserer Auffassung auch dazu, die **Verhältniswahl** anzuordnen. Sie allein gibt im übrigen ein genaues Spiegelbild der Zusammensetzung der Wählerschaft innerhalb der Verwal-

tungen und der Betriebe. Deshalb sind wir der Meinung, daß der Grundsatz der Verhältniswahl in § 15 Abs. 3 bestehen bleiben sollte. Das schließt nicht aus, daß wir in der Wahlordnung Bestimmungen treffen, nach denen innerhalb der Liste der Wähler sich für die eine oder andere Persönlichkeit entscheiden kann. Damit würde dann auch dem von den Ausschüssen gewünschten Erfordernis der **Persönlichkeitswahl** durchaus Rechnung getragen werden können.

(C)

Nach den Vorschlägen der Ausschüsse soll Gruppenberatung und Gruppenabstimmung nur auf Antrag der Vertreter der beteiligten Gruppe erfolgen. Wir sind der Meinung, daß das nicht ausreicht. Die Befugnisse der einzelnen Gruppen müßten klar geschieden sein. Nur die Gruppenvertreter haben vielfach oder fast immer die erforderliche spezielle Sachkenntnis in den ihre Gruppe angehenden Angelegenheiten. Wir sind also nach wie vor der Meinung, daß die Gruppenbeschlußfassung obligatorisch sein muß, haben allerdings keine Bedenken dagegen — das ist ja auch im Entwurf zum Ausdruck gebracht —, daß über Gruppenfragen vor der getrennten Beschlußfassung zunächst gemeinsam beraten wird.

Die Ausschüsse wünschen, daß an den Stellen des Gesetzes, an denen wir bei Streitigkeiten den Verwaltungsrechtsweg eröffnen wollen, die **Zuständigkeit der Arbeitsgerichte** begründet wird. Dabei wird übersehen, daß das Gesetz Bundesdienstrecht behandelt. Die Beamten bilden den Kern der öffentlichen Verwaltung. Ihr Dienstrecht ist öffentliches Recht. Die Mitbestimmung der Personalvertretungen bezieht sich auf Verwaltungsakte der Behörde. Das ist, glaube ich, ein weiterer Grund dafür, die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu ermöglichen. Es mag den einen oder anderen Fall geben — ich denke an die Wahlanfechtung —, wo es streitig sein kann, ob es sich um nicht öffentlich-rechtliche Gegenstände handelt. Im Interesse der Einheitlichkeit des Rechtzuges meinen wir aber, daß auch in diesen Fällen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet werden sollte.

(D)

Ich darf darauf verzichten, zu den sehr zahlreichen Anträgen bezüglich der **Rahmenvorschriften** Stellung zu nehmen, schon deshalb, weil diese Anträge in ihrem Zweck und Ziel sehr weit auseinandergehen, teilweise eine starke Einschränkung der Regierungsvorlage wünschen, teilweise aber auch über die Regierungsvorlage noch hinausgehen. Die Bundesregierung darf sich vorbehalten, bei der Weiterleitung des Gesetzentwurfes an den Bundestag hierzu Stellung zu nehmen.

Ein kurzes Wort noch zu dem **Verlängerungsgesetz**. Ich darf den sehr herzlichen Dank der Bundesregierung dafür zum Ausdruck bringen, daß Sie sich mit diesem von der Norm sehr stark abweichenden Verfahren der Behandlung hier im Bundesrat einverstanden erklärt haben. Es ist uns leider nicht möglich gewesen, den Entwurf vorher einzubringen. Sie werden wissen, daß der Entwurf des Personalvertretungsgesetzes nach der damals herrschenden Auffassung bezüglich der Diskontinuität unmittelbar beim Bundestag eingebracht worden ist. Wir konnten damals erwarten, daß das Personalvertretungsgesetz, wenn es bei diesem Verfahren geblieben wäre, vom Bundestag rechtzeitig verabschiedet werden würde, so daß es eines weiteren Verlängerungsgesetzes nicht bedurft hätte. Nachdem aber nun bezüglich der Diskon-

(A) tinuität und der Beteiligung des Bundesrates auch bei den Gesetzentwürfen, die bereits beim ersten Bundestag eingebracht waren, aber dort nicht verabschiedet worden sind, ein anderer Standpunkt eingenommen worden ist und Sie sich ja in Punkt 1 mit dem Personalvertretungsgesetz befassen, ist nicht mehr damit zu rechnen, daß der Bundestag das Personalvertretungsgesetz noch vor dem 31. März dieses Jahres verabschieden wird. Infolgedessen stellte sich erst in den letzten Tagen die Frage, ob man das erste Verlängerungsgesetz auslaufen lassen und von einer weiteren Verlängerung Abstand nehmen sollte. Uns erscheint das unzweckmäßig, da nach Verabschiedung des Personalvertretungsgesetzes sowieso erneut Wahlen zu den Personalvertretungen vorgenommen werden müßten und wir dann innerhalb eines Jahres wahrscheinlich zwei Wahlen haben würden. Das ist aus den verschiedensten Gründen, nicht zuletzt auch aus Kostengründen, nicht wünschenswert. Darum halten wir es für nötig, bis zu dem im Gesetzentwurf genannten Termin die jetzt bestehenden Personalvertretungen in ihrer Amtsdauer zu verlängern.

**Dr. SCHAEFER** (Schleswig-Holstein): Schleswig-Holstein ist mit der Bundesregierung der Ansicht, daß die Bundesregelung keinen Aufschub duldet. Andererseits ist es der Meinung, daß im Interesse weitgehender Rechtseinheit auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts soweit wie irgend möglich nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Bestimmungen des Personalvertretungsrechts rahmengesetzlich geregelt werden sollten. Schleswig-Holstein ist bereit, diese **Rahmengesetzgebung des Bundes** durchaus anzuerkennen.

Dabei sollte den Ländern jedoch auf dem Gebiet des formellen Rechts ein weiter Spielraum gelassen werden. Abweichend von den von der Bundesregierung vorgesehenen Rahmenbestimmungen des Gesetzes hat Schleswig-Holstein sich in seinem Personalvertretungsgesetz vom 9. Februar 1954 entschieden: 1. für eine folgerichtige Betonung der Gruppenwahl und Gruppenbeteiligung, 2. für eine klare Persönlichkeitswahl, 3. für eine unmittelbare enge Zusammenarbeit der Personalvertretungen mit der Verwaltung, 4. für eine Sonderregelung für die Polizei, die Richter und die Dienststellen, die wissenschaftlichen, bildenden und künstlerischen Zwecken dienen, d. h. für den autonomen Bereich der Kultusverwaltungen der Länder. Schleswig-Holstein fordert unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten in den bereits schriftlich vorgelegten Änderungsvorschlägen entsprechend seinen Anträgen bei der ersten Beratung des Gesetzes im Bundesrat im März 1952: 1. eine klare Durchführung des Prinzips der Gruppenwahl und Gruppenmitbestimmung, 2. die Einführung der wichtigsten formellen und materiellen Bestimmungen des Gesetzes als Rahmenvorschriften für die Länder und 3. den Vorbehalt für Sonderregelungen der Länder für die Polizei, die Richter und die Kultusverwaltung.

Im übrigen bitte ich auf die nähere Begründung in dem überreichten schriftlichen Antrag verweisen zu dürfen.

Präsident **Dr. ZINN**: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 25/1/54 und Nr. 25/2/54 zur Hand zu nehmen. Außerdem ist eine Unterlage betreffend den Gang der Abstimmung verteilt worden, die die Abstimmung erleichtern soll. Danach könnte zunächst en bloc abgestimmt werden über die Ziffern 1, 6, 7b, 8, 12, 17, 18 und 20. (C)

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich bitte, von der en bloc-Abstimmung die Ziffern 8, 18 und 20 auszunehmen.

Präsident **Dr. ZINN**: Also rufe ich einzeln auf. Wir kommen zunächst zu Ziffer 1. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ich stelle Annahme fest.

Wir kommen zu Ziff. 6.

(van Heukelum: Nach der Reihenfolge ist es doch viel übersichtlicher!)

— Die Auswirkungen der Änderungsanträge von Schleswig-Holstein sind nicht zu übersehen, wenn man nicht nach der Unterlage betreffend den Gang der Abstimmung verfährt.

— Also Ziff. 6! Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 7b! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Abgelehnt!

Ziff. 20! — Angenommen!

Jetzt kommen wir zu Ziff. 2. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich um das Handzeichen. — Angenommen! (D)

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 7a! — Sie hängt zusammen mit Nr. 1c des Antrags des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 25/2/54. Wer für Ziff. 7a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit ist der Antrag unter Ziff. 1c des Antrags des Landes Schleswig-Holstein erledigt.

Ziff. 7c! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Abgelehnt!

Ziff. 13! — Abgelehnt!

Ziff. 25a! — Abgelehnt!

Ziff. 11! —

(Zuruf: Ohne §§ 31 und 49!)

Also stimmen wir erst einmal ab unter Weglassung von § 31 und § 49. Wer mit dieser Maßgabe für Ziff. 11 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Jetzt müssen wir noch darüber abstimmen, ob die §§ 31 und 49 eingefügt werden sollen. Wer für die Einfügung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; also bleibt es bei der vorgeschlagenen Fassung.

Ziff. 14! — Angenommen!

Nun müssen wir über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein unter Ziff. 1a der BR-Drucks.

(A) Nr. 25/2/54 abstimmen. Das ist die Neufassung von § 30 a. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu Ziff. 15 a. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 15 b! — Angenommen!

Damit ist auch Ziff. 1 b des Antrags des Landes Schleswig-Holstein hinfällig.

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 21 a! — Angenommen!

Ziff. 21 b! — Angenommen!

Ziff. 21 c! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25 b! — Angenommen!

Ziff. 26 c! — Angenommen!

Ziff. 27 a! — Angenommen!

Damit sind auch die Ziffern 27 b und c erledigt.

Ziff. 27 d! —

Die Begründungen, die von den einzelnen Ausschüssen zu dem Antrag auf Streichung des Abs. 2 gegeben werden, sind verschieden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wünscht die ersatzlose Streichung; der Rechtsausschuß wünscht zwar die Streichung, aber er will ein besonderes Gesetz haben. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf ersatzlose Streichung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(B)

Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses erledigt.

Ziff. 27 e und f sind ebenfalls erledigt.

Auch der Antrag von Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. 25/2/54 ist damit erledigt.

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29! — Angenommen!

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Personalvertretungsgesetz) die soeben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 44 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 52/54)**

Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben hat. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts (BR-Drucks. Nr. 32/54)**

**Dr. Ringelmann (Bayern)**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Gesetzentwurf, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 32/54 vorliegt, kann ich namens des Finanzausschusses folgendes berichten:

Der Entschluß zum Abbau des Kapitalmarktförderungsgesetzes ist fast ebenso alt wie das Gesetz selbst. Mit dem Auslaufen des Kapitalverkehrsgesetzes und mit dem Ende der Tätigkeit des Kapitalmarktausschusses, ohne den auch das Kapitalmarktförderungsgesetz nicht funktionsfähig ist, scheint nunmehr der geeignete Zeitpunkt für ein Änderungsgesetz gekommen. Die Konzeption, die die Bundesregierung in ihrem Entwurf verfolgt, ist als solche kaum mehr umstritten. Ich verweise auf S. 3 und folgende der Begründung. Der Finanzausschuß schlägt vor, ihr zuzustimmen.

Der Finanzausschuß hatte sich mit verschiedenen Anträgen zur Ergänzung des Entwurfs zu befassen. Ein Antrag des Innenausschusses zielt darauf ab, die Vorteile der Ertragssteuerfreiheit von Kommunalobligationen auch dem Schulbau zuzuwenden. Ohne die Bedeutung des damit zur Sprache gebrachten Anliegens zu verkennen, glaubte der Finanzausschuß, sich dieser Ausweitung eines Privilegs widersetzen zu sollen, das seinem Charakter und seiner Zweckbestimmung nach auf den Wohnungsbau und die mit ihm unmittelbar zusammenhängenden Aufschließungskosten und Gemeinschaftseinrichtungen beschränkt bleiben muß. Dadurch, daß der Erlös derartiger Schuldverschreibungen von Haus aus nicht ausschließlich dem reinen Wohnungsbau, sondern auch den zuletzt genannten Maßnahmen zugute kommt und nur mindestens 90 v. H. des Erlöses für die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues samt Aufschließung und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sein müssen, ist den Gemeinden ein gewisser Spielraum eröffnet, wobei allerdings der Begriff der Gemeinschaftseinrichtungen von jenem der Gemeinde-Einrichtungen scharf zu trennen ist.

(D)

Einen Antrag der Hansestadt Bremen hat sich der Wirtschaftsausschuß zu eigen gemacht. Danach soll neben dem sozialen Wohnungsbaupfandbrief auch der Schiffbaupfandbrief ertragsteuerfrei gestellt werden. Zur Begründung des Antrags wird auf die gemeinwirtschaftliche Bedeutung des deutschen Schiffbaus und der deutschen Seeschifffahrt hingewiesen. Es wird dargelegt, daß mit dem Wegfall eines steuerfreien Schiffbaupfandbriefs eine der Säulen zerbrochen wird, die bisher die Schiffbaufinanzierung getragen haben. Im Hinblick auf die Ertragslage seien die Reeder absolut neben § 7 d des Einkommensteuergesetzes und neben den Darlehen der Bundesrepublik auf einen billigen Schiffspfandbrief angewiesen. Es wurde auch betont, daß immer gewissermaßen eine Parallele zwischen Wohnungsbaupfandbrief und Schiffbaupfandbrief bestanden hat, die man, wenn man nunmehr die Befreiung bis zum 31. Dezember 1954 begrenze, nicht vorzeitig abrechnen sollte.

Demgegenüber wurde seitens des Bundesfinanzministeriums darauf hingewiesen, daß man selbst gegen die Steuerfreiheit des Sozialpfandbriefs die



(A) größten Bedenken hatte und ihn nur noch für den Rest dieses Kalenderjahres zulassen will. Eine weitere Ausnahme von der Steuerpflicht würde zwangsläufig Berufungen der übrigen Wirtschaft heraufbeschwören. Die Konzeption der Bundesregierung würde dadurch empfindlich gestört.

Der Finanzausschuß konnte sich nicht entschließen, diesem Antrag zu folgen. Ich nehme aber an, daß Bremen diesen Antrag heute erneut begründen wird.

Desgleichen glaubte der Finanzausschuß, einem Antrag des Wirtschaftsausschusses widersprechen zu müssen, der eine Änderung der vom Entwurf vorgesehenen Laufzeit festverzinslicher Wertpapiere von 8 auf 10 Jahre vorsah. Für die Begründung darf ich auf die Drucksache Seite 3 Ziffer 3 verweisen.

Weiter hatte sich der Finanzausschuß zu beschäftigen mit der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, den Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 20 v. H. zu senken. Eine derartige Bestimmung ginge nach seiner Auffassung weit über den Rahmen eines Änderungsgesetzes zum Kapitalmarktförderungsgesetz hinaus. Sie sollte nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Kapitalmarktförderung, sondern in dem viel weiteren Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer überhaupt gesehen werden und darf nicht aus ihrem Zusammenhang mit der großen Steuerreform gerissen werden. Dort ist der Platz, an dem diese außerordentlich schwierige Frage weiter behandelt werden muß. Denn es bestehen die größten Bedenken, für einen nur kurzen Zeitraum eine Maßnahme zu treffen, die entweder die Steuerreform vorbelastet oder die in ihrem Zuge nicht aufrechterhalten werden könnte. Es wird das Ziel der Steuerreform sein, den einheitlichen Körperschaftsteuersatz einerseits wieder herzustellen und andererseits zu senken. Beide Ziele hängen auf das engste zusammen. Eines ist ohne das andere nicht zu erreichen. Nimmt man die nicht günstigen Erfahrungen mit dem 30 %igen Körperschaftsteuersatz — ich erinnere nur an das Problem der Schachtelbeteiligungen — und überlegt man dazu, daß sich die Unausgewogenheiten noch vergrößern würden, falls man zu einer weiteren Senkung des Satzes käme, so muß man sich darüber klar sein, daß man der Aktie einen schlechten Dienst erweist. Das ist die Auffassung des Finanzausschusses.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat empfohlen, unter der Bedingung zuzustimmen, daß seitens der Bundesregierung geprüft wird, ob und inwieweit der ertragsteuerfreie Wohnungsbaupfandbrief am 31. 12. 1954 seine Schuldigkeit getan hat und abtreten kann, oder ob er über den vom Entwurf vorgesehenen Termin hinaus beizubehalten ist. Zu dieser Frage hat der Finanzausschuß keine Stellung genommen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich die verschiedenen Änderungsanträge des Wirtschaftsausschusses — als dessen Vertreter und nicht als Vertreter Bremens spreche ich im Augenblick — zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Sie in BR-Drucks. Nr. 32/1/54 vorfinden, kurz begründe. Ich tue dies, weil es sich um ein überaus bedeutungsvolles Ge-

setz handelt, das über seine steuerlichen Vorschriften hinaus für die künftige Kapitalmarktpolitik und damit für unsere wirtschaftliche Entwicklung eine recht erhebliche Bedeutung besitzt. (C)

Grundsätzlich begrüßt auch der Wirtschaftsausschuß die Tendenz des Gesetzes, wie sie in der Begründung zur Vorlage im einzelnen näher dargestellt wird. Trotzdem hat sich der Wirtschaftsausschuß zu einer Reihe von Änderungsvorschlägen entschlossen, von denen ich die wichtigsten mündlich erläutern möchte.

Ich darf Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf den Änderungsvorschlag Nr. 2 des Wirtschaftsausschusses lenken. Ziel dieses Änderungsvorschlages ist es, die Zinsen der Schiffspfandbriefe und Schiffbauanleihen den Zinsen der sogenannten Sozialpfandbriefe gleichzustellen. Dieser Änderungsvorschlag berührt ein Problem, das für die Zukunft der deutschen Werftindustrie und für den weiteren Wiederaufbau unserer Handelsflotte von größter Bedeutung ist. Wohl kein Wirtschaftszweig ist durch die Folgen des Krieges in seiner Gesamtheit so hart betroffen wie die deutsche Seeschifffahrt. 98 % ihrer Tonnage gingen verloren. Ihre Auslandsniederlassungen — als das Rückgrat ihres Geschäfts — wurden beschlagnahmt. Die Reedereien verloren den Rest ihres Kapitals durch die Währungsreform, ohne sich, wie manche andere Wirtschaftszweige, in Sachwerte oder Läger flüchten zu können. Die alliierten Verbote und Beschränkungen sind erst im Laufe des Jahres 1951, wenn auch noch nicht ganz gefallen, so doch soweit gelockert worden, daß wir an den Bau größerer Schiffe denken können. Von dem sogenannten „Korea-Boom“ haben nur wenige unserer Reeder und auch diese nur mit kleinen Schiffen profitieren können. Gerade unsere großen weltbekanntesten Linienreedereien standen damals erst am Anfang ihres Wiederaufbaues. So haben unsere Reeder bislang kein nennenswertes Eigenkapital ansammeln können. Dem steht ein Investitionsbedarf größten Ausmaßes gegenüber. Unsere Handelsflotte hat jetzt erst wieder 1,9 Millionen BRT gegenüber 4,4 Millionen BRT bei Ausbruch des Krieges. Die bisherigen Investitionen werden auf rd. 2,2 Milliarden DM geschätzt, wobei die Kosten für die im Bau befindlichen Schiffe nicht mit eingerechnet sind. Diese ganze Finanzierung ist zum weitaus überwiegenden Teil mit Fremdmitteln durchgeführt worden, und auch in Zukunft werden bei dem weiteren Ausbau unserer Flotte die Fremdmittel den größten Teil der künftigen Baukosten ausmachen. Ich möchte demgegenüber zum Vergleich nur eine einzige Zahl nennen: Eine größere Anzahl namhafter englischer Reedereien weist offene Reserven in Höhe von insgesamt 195 Millionen englischen Pfunden auf. Unter diesen Umständen spielt es für die Reeder eine entscheidende Rolle, daß ihnen die Möglichkeit erhalten bleibt, billiges Geld zu bekommen. Wir erkennen dankbar an, daß die Bundesregierung in der Vergangenheit durch die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen und durch die Gewährung von Steuervergünstigungen den Wiederaufbau unserer Schifffahrt tatkräftig gefördert hat. Wir vertrauen darauf, daß dies auch in Zukunft geschehen wird. (D)

Zu den bisherigen Vergünstigungen gehörte auch die Ertragsteuerfreiheit der Zinsen der Schiffspfandbriefe und Schiffbauanleihen. Ich darf hinweisen auf die Ausführungen, die ich zu diesem Punkte in der Bundesratssitzung am 21. No-

- (A) vember 1952 gemacht habe. Ich begründete damals eine vom Bundesrat einstimmig angenommene EntschlieÙung, die folgenden Wortlaut hat:

Der Bundesregierung wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der beteiligten Bundestagsausschüsse dringend empfohlen, durch Rechtsverordnungen nach § 3 a Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes die der Schiffsfinanzierung dienenden Emissionen der Schiffspfandbriefbanken (Schiffspfandbriefe) und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute (Schiffbauanleihen) in ausreichender Höhe und unverzüglich nach Vorlage entsprechender Emissionsanträge als besonders förderungswürdig anzuerkennen.

Ich freue mich, daß Herr Staatssekretär Hartmann heute wieder unter uns weilt, und kann mich erinnern, daß Sie, Herr Staatssekretär, damals dem einstimmigen Beschluß des Bundesrates eine nachdrückliche Förderung zugesagt haben. Ich darf Sie heute daran erinnern.

Die Situation unseres deutschen Schiffbaues hat sich seither nicht wesentlich geändert. Eingehende Untersuchungen der Rentabilität einer ganzen Anzahl von Schiffen verschiedener Typen haben ergeben, daß auf Fremdmittel zu einem billigen Zinssatz nicht verzichtet werden kann. Ich bitte, auch zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit, sogenannte 7 d-Gelder zu erhalten, durch die kleine Steuerreform bereits sehr eingeschränkt worden ist.

- (B) Deshalb ist die Erhaltung der Ertragsteuerfreiheit für die Zinsen der Schiffspfandbriefe und Schiffbauanleihen wirklich von größter Bedeutung, und ich möchte Sie herzlich bitten, diesem Antrage des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat soeben begründet, warum sein Ausschuß die Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses zur Novelle des Kapitalmarktförderungsgesetzes ablehnt. Nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses sind diese Gründe nicht überzeugend. Der schnelle Wiederaufbau unserer deutschen Wirtschaft ist nicht zuletzt durch eine ungewöhnlich hohe Investitionsquote ermöglicht worden. Die Quellen dieser Investitionstätigkeit sind bekannt. Offensichtlich wird jedoch vom Finanzausschuß nicht in ausreichendem Maße gewürdigt, daß die Entwicklung uns heute nicht mehr die gleichen Investitionsquellen zur Verfügung stellt wie im abgelaufenen Zeitraum.

Daß neue Impulse zur Beseitigung von Ermüdungserscheinungen im Konjunkturablauf erforderlich sind, wird vom Bundeswirtschaftsministerium sowie von zahlreichen Wirtschafts- und Konjunkturinstituten — trotz gewisser Abweichungen untereinander — übereinstimmend festgestellt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß der Kapitalmarkt in der Lage wäre, die notwendigen Kapitalien bereitzustellen, entbindet das den Gesetzgeber nicht von der Verpflichtung, die Voraussetzungen für die Investitionsbereitschaft der Kapitalbesitzer zu schaffen. Generell kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß die Investitionsphase in wünschenswertem Umfang in Deutschland abgeschlossen wäre oder sogar wegen Überschreitung des Optimums abgebremst werden müßte. Ich erinnere

in diesem Zusammenhang nur an das Beschäftigungsproblem. (C)

Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf Senkung des Körperschaftsteuersatzes für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen der Aktiengesellschaften von 30 auf 20 % bleibt daher zur Förderung der Investitionsbereitschaft dringlich. Wir wissen selbstverständlich um jenen Bedarf der öffentlichen Hand, der nicht allein über den ordentlichen Haushalt gedeckt werden kann. Wenn man aber feststellen muß, daß im Jahre 1953 die öffentliche Hand einschließlich des sozialen Wohnungsbaues 75 % des Gesamtabsatzes von 1,3 Milliarden aus dem Kapitalmarkt in Anspruch genommen hat — die Aktien brachten es nur auf einen Anteil von 8 % — und daß für das Jahr 1954 bereits Emissionsabsichten der öffentlichen Hand in Höhe von insgesamt etwa 3,5 Milliarden bekannt sind, dann zeigt dies, wie weit der Kapitalmarkt noch davon entfernt ist, seine volkswirtschaftliche Funktion zu erfüllen.

Die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses sind auch insofern organisch, als sie zwecks Angleichung der noch immer begünstigten öffentlichen Anleihen an die Verhältnisse der Aktie die Laufzeit der erstgenannten von 8 auf 10 Jahre heraufsetzen. Denn die Aktienemissionen sind gewöhnlich auf eine Laufzeit von 10 bis 15 Jahren, der Realkredit sogar auf einen noch längeren Zeitraum abgestellt. Die Unternehmen können die Tilgungsbeträge gar nicht in einer derartig kurzen Zeit hereinbekommen.

Es ist weiter nach den mir zugänglichen Informationen nicht anzunehmen, daß die Abschlüsse für 1953 bei den Aktiengesellschaften als Regel einen Gewinn in Höhe von 22 bis 26 % des Aktienkapitals erbringen könnten. Dieser Gewinn wäre aber notwendig, um bei den jetzigen Steuersätzen zu einer Dividende von 10 bis 12 % zu kommen, die wiederum erforderlich ist, um eine Rendite von 5 bis 6 % anzubieten, wie sie vergleichsweise die Eigentümer der festverzinslichen öffentlichen Anleihen erhalten. (D)

Ich darf Sie daher bitten, dem Änderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. ZINN: Es liegt noch ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 32/2/54 vor. Zur Begründung dieses Antrags hat Herr Senator Dr. Weber das Wort.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst bitten wir, den Antrag bezüglich der Schiffsbaupfandbriefe, der soeben von Herrn Senator Wolters begründet worden ist, anzunehmen. Hamburg unterstützt naturgemäß dieses den Schiffsbau angehende Anliegen unserer Schwesterstadt Bremen.

Darüber hinaus schlägt Hamburg dem Bundesrat eine EntschlieÙung vor, die Ihnen mit dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 32/5/54 vorgelegt worden ist. Es handelt sich darum, daß der Ausschuß für Kapitalverkehr für vier Wertpapieremissionen, deren Erlöse der Schiffsbaufinanzierung dienen sollen, die besondere Förderungswürdigkeit im Sinne des § 3 a Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes anerkannt hat. Entsprechende Rechtsverordnungen hat die Bundesregierung jedoch bislang dem Bundesrat

(A) zur Beschlußfassung nicht vorgelegt. Wir bitten daher, daß der Bundesrat folgende Entschließung fassen möge:

Die Bundesregierung wird nochmals entsprechend den Beschlüssen des Bundesrats in seiner 96. Sitzung am 21. November 1952 und in seiner 117. Sitzung am 18. Dezember 1953 ersucht, die besondere Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der der Schiffsbaufinanzierung dienenden Emissionen, nämlich Schiffspfandbriefe und Schiffsbauanleihen, denen der Ausschuß für Kapitalverkehr zugestimmt hat, in entsprechenden Verordnungenentwürfen anzuerkennen und diese dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Meine Herren! Darüber hinaus haben wir einen Antrag gestellt, der nicht ein unmittelbares Anliegen Hamburgs ist; vielmehr sind wir der Meinung, daß hier ein gesetzgeberisches Versehen vorgekommen ist. Es handelt sich hierbei um die **Beibehaltung oder Streichung des Kapitalertragsteuersatzes von 60 %**. Ich darf insoweit auf die Ihnen schriftlich vorliegende Begründung verweisen. Nur ganz kurz möchte ich folgendes hinzufügen: Wir sind der Meinung, daß der **Prohibitivsatz von 60 % für Emissionen**, die die Voraussetzung der 8jährigen Laufzeit nicht erfüllen, nur mit der Maßgabe wegfallen kann, daß solche Zinsen dann der normalen Besteuerung nach dem Tarif unterliegen. Erfolgt dies, dann besteht aber die akute Gefahr, daß Emissionen mit einer kürzeren als der vorgesehenen Laufzeit auf den Markt kommen und diese von den beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen, z. B. den sogenannten Sozialversicherungsanstalten, aufgenommen werden. Diese Körperschaftsteuerpflichtigen sind nämlich nur mit den inländischen Einkünften steuerpflichtig, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist. Da nach dem Wortlaut des Entwurfs in diesem Fall ein Steuerabzug nicht vorzunehmen sein wird, sondern die Besteuerung im Rahmen des Tarifs erfolgt, blieben also die beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit diesen Zinserträgen praktisch steuerfrei; ein Ergebnis, das dem Sinn des Gesetzes nicht entspricht.

Meine Herren! Ich möchte zum Schluß hinzufügen: Hamburg ist der Auffassung, daß für die Aktie etwas geschehen sollte. Hamburg wird daher dem Antrag des Wirtschaftsausschusses auf Seite 4 Ziff. 4 der Ihnen vorliegenden Drucksache zustimmen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mit den beiden Punkten beginnen, die wohl keine ausgesprochene prinzipielle Bedeutung haben, nämlich zunächst mit dem Antrag des Wirtschaftsausschusses bezüglich der Laufzeit.

Natürlich könnte man die **Laufzeit** auch auf **zehn Jahre** bemessen. Hier handelt es sich um ein ausgesprochenes Kompromiß; es gab Kreise, die für 6 Jahre, für 8 Jahre oder für 10 Jahre eintraten. Da ist dann der Mittelweg von 8 Jahren gewählt worden. Der Bund legt Wert darauf, daß seine Anleihen, die in diesem Jahre herauskommen sollen, eine möglichst lange Laufzeit haben. Hier liegt also kein Interesse des Bundesfinanzministers an einer kurzen Laufzeit vor. Wir mußten ja die erste Bundesanleihe mit einer 5-jährigen

Laufzeit begeben. Das ist uns gar nicht willkommen gewesen. Ich nehme an, den Herren Finanzministern der Länder geht es auch so. Echte Konsolidierungen liegen ja bei so kurzen Laufzeiten überhaupt nicht vor. Wir wären also auch für eine längere Laufzeit. Aber man hat sich nun einmal auf 8 Jahre geeinigt. Man wird ja im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten und dann, wenn die Vorlage im zweiten Gang an den Bundesrat zurückkommt, noch einmal darüber sprechen können.

Ähnlich liegt es mit dem Antrag Hamburgs wegen der Einführung oder **Beibehaltung des bisherigen Prohibitivsteuersatzes von 60 %**. Wir wollten das nicht wieder bringen. Erstens halten wir es nicht für unbedingt notwendig. Wir können uns eigentlich nicht denken, daß Industrieunternehmen Anleihen mit ausgesprochen kurzen Laufzeiten herausbringen. Die Gründe sind ja dieselben. Damit ist diesen Industrien, die investieren wollen, auch nicht gedient. Zweitens ist der Zinssatz von 60 % wirklich prohibitiv und stellt eine Art von Eingriff dar. Aber man wird im weiteren Verlauf sehen, ob es nicht auch ohne ihn geht.

Nun komme ich aber zu den beiden mehr grundsätzlichen Fragen, nämlich erstens zu der Frage der weiteren **Steuerbefreiung der Schiffspfandbriefe** und zweitens zu der **Begünstigung der Aktie**. Ich habe mit Dank vermerkt, daß der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses betont hat, die Bundesregierung habe seit Jahren — ich darf sagen, im besonderen Maße — dem Schiffsbau ihre Förderung zugewandt. Es gibt keinen Wirtschaftszweig im Bundesgebiet, dem ein solches Maß von Förderung durch die Bundesregierung in den verschiedensten Formen zuteil geworden ist. Wir sind uns auch darüber im klaren, daß es damit nicht zu Ende sein kann, sondern daß diese Förderung auch noch einige Zeit weitergehen muß. Wir sind uns noch nicht ganz klar, in welcher Form diese Förderung weitergehen muß. Daher kommt es auch, daß die Verordnungen über die **61 Millionen Schiffspfandbriefe**, die Herr Senator Weber erwähnt hat, noch nicht vorgelegt worden sind. Das gehört in den Zusammenhang der in Kürze zu führenden Verhandlungen über die weitere Förderung des Schiffbaus und über die Wege, die dabei einzuschlagen sind.

Da muß ich nun sagen: diese Wege können nicht immer dieselben bleiben, sondern sie haben sich den Zeitumständen anzupassen. Seinerzeit sind die Schiffspfandbriefe hier auch als steuerfrei aufgeführt worden. Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat mir die Ehre erwiesen, eine **kurze Erklärung** von mir vor dem Hohen Hause vom **November 1952** zu zitieren. Ich stehe zu der Erklärung, nämlich in ihrer Bedeutung für den Zeitpunkt, in dem sie abgegeben worden ist. Damals haben wir das Kapitalmarktförderungsgesetz eingebracht, bewußt als ein Instrument zur Lenkung des Kapitalmarkts in einer bestimmten Richtung. Heute, nach 14 Monaten, glaube ich, sind wir ein wenig weiter. Wir wollen von den **Lenkungsmaßnahmen** herunterkommen. Wenn es nach dem Bundesfinanzministerium gegangen wäre, wären wir noch viel weiter von den Lenkungsmaßnahmen weggekommen. Dann hätten wir sie nämlich ab 1. Januar 1954 völlig aufgehoben. Aber der Herr Bundeswohnungsbauminister hat überzeugend dargetan, daß eine so kurzfristige Um-

(B)

(C)

(D)

(A) stellung der **Wohnungsbaufinanzierung**, ein Verzicht auf die völlige Steuerfreiheit des Sozialpfandbriefs, für ihn unmöglich sei, und dem haben wir uns fügen müssen. Das sollte aber nach unserer Ansicht die einzige Ausnahme sein. Die Länder haben schon nicht mehr die Möglichkeit, steuerfreie Anleihen auszugeben. Die Gemeinden werden sie auch nicht haben. Die Industrie wird sie auch nicht haben, und Werften gehören schließlich auch zur Industrie. Der Bund will durch dieses Gesetz auf die Steuerfreiheit für seine Anleihen verzichten und hat die Absicht, wenn das Gesetz in einigermaßen naher Zeit verabschiedet wird, so lange die Steuerfreiheit besteht, keine Anleihe aufzulegen. Wir wollen von der bestehenden Steuerfreiheit keinen Gebrauch mehr machen, weil wir sie für überholt halten. Insofern ist also die Situation eine ganz andere als die im November 1952.

Wir sind der Ansicht, daß die **Vergünstigung durch die 30%ige Kapitalertragssteuer** gegenüber den allgemeinen Steuersätzen immer noch eine sehr weitgehende ist. Auch diese Vergünstigung soll nach unserer Ansicht ab 1. Januar 1955 wegfallen. Wir müssen doch das Klima für die Zeit vorbereiten, in der der Kapitalmarkt, endlich frei von steuerlichen Eingriffen, sich selbst überlassen sein muß. Wenn wir jetzt nicht damit anfangen, wenigstens eine 30%ige Steuer zu erheben, wie soll dann der Übergang Ende dieses Jahres überhaupt vor sich gehen? Er wird ja nur um so schwerer, solange wir sozusagen die **Treibhausluft der völligen Steuerfreiheit** immer noch weiter bestehen lassen.

(B) Ich muß noch darauf hinweisen, daß dann, wenn wir über den Wohnungsbau hinausgehend auch für die **Schiffspfandbriefe** völlige Steuerfreiheit geben, wahrscheinlich auch andere Gruppen der Industrie, vielleicht auch die Gemeinden, kommen werden, die die völlige Steuerfreiheit auch für sehr nützliche Zwecke beanspruchen. Dann bleiben schließlich die Länder und der Bund auf der Strecke. Das sind dann diejenigen, die Steuerfreiheit nicht mehr haben und beim Kapitalmarkt an letzter Stelle rangieren werden. Ich glaube, bei allem Wohlwollen für die Schiffsbauförderung — einem Wohlwollen, das wir gezeigt haben und das wir weiter bestätigen wollen — muß man doch einmal diese übergeordneten Gesichtspunkte im Zusammenhang sehen.

Nun komme ich zu dem Antrag des Wirtschaftsausschusses auf **Herabsetzung des Sondersteuersatzes für die Aktie von 30 auf 20%**. Diese Materie ist im Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz überhaupt nicht geregelt, sondern in der sogenannten Kleinen Steuerreform vom Sommer 1953. Die Regelung gehört also in dieses Gesetz überhaupt nicht hinein. Aus dem zitierten Datum der Kleinen Steuerreform ergibt sich schon, daß sich die Senkung des Steuersatzes für die Ausschüttung von 60 auf 30%, die im Sommer vorigen Jahres Gesetz geworden ist, wirtschaftlich überhaupt noch nicht ausgewirkt haben kann. Sie kann erst auf die Dividendenausschüttungen Anwendung finden, die in diesem Jahr für das Jahr 1953 beschlossen werden. Es ist doch eine ungewöhnliche Maßnahme, ein Gesetz zu ändern, das praktisch überhaupt noch nicht wirksam geworden ist.

Dazu kommt, daß nach unserer Ansicht dieser Sondersteuersatz für Dividendenausschüttungen

im Zuge der Großen Steuerreform, also ab 1. Januar nächsten Jahres, wegfallen soll. Das Zweite Kapitalmarktförderungsgesetz wird bestenfalls im Mai oder Juni in Kraft treten. Lohnt es sich unter diesen Umständen, eine weitere Änderung vorzunehmen? Kann man sich wirklich erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen von einer solchen Zwischenlösung versprechen? Alle Welt klagt über die ständige Gesetzeshetze und über die ständige Überlastung der Verwaltung. Sollten wir nicht einmal hier Ruhe geben und ein erst vor kurzem in Kraft getretenes Gesetz sich auswirken lassen, anstatt es jetzt schon wieder nur für wenige Monate zu ändern?

Dazu kommt weiter, daß wir hier ein **Präjudiz für die Große Steuerreform** schaffen würden. Es kann sich doch jeder ausrechnen, zu welchem einheitlichen Körperschaftssteuersatz — ohne Sonderbegünstigungen für Ausschüttungen — wir ab 1. Januar kommen müßten, wenn jetzt der Sondersteuersatz von 30 auf 20% ermäßigt wird. Wie wird es dann mit Unternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder G.m.b.H. haben, sondern der Einkommensteuer unterliegen? Wir müssen doch ein gerechtes Verhältnis zwischen der Belastung der Einkommensteuerpflichtigen und der der Körperschaftsteuerpflichtigen haben. Wir würden uns also hier schon in bezug auf Maßnahmen festlegen, die erst im Gesamtzusammenhang der Großen Steuerreform zu treffen sind und ihre überwiegende Bedeutung im Steueraufkommen der Länder haben werden.

Und schließlich noch etwas: Wir haben den Wunsch, daß die **Steuerpolitik wirtschaftspolitisch** endlich wieder **neutral** wird, daß sie nicht immer die Unternehmen zu irgendwelchen Maßnahmen verleitet oder gar nötigt, entweder zur übertriebenen Förderung der Eigenfinanzierung oder zur Ausschüttung. Wir wollen beides nicht durch die Steuerpolitik bestimmen. Wir wollen das nicht mehr dirigieren. Der Unternehmer soll selbst wissen, ob er ausschütten oder die Eigenfinanzierung weiter pflegen will. Ich glaube, wenn wir unsere gesamte Industrie besehen, dann ist es dringend notwendig, dieser die Möglichkeit zu geben, ihre Unternehmen auszubauen und zu reorganisieren. Daher sollten wir nicht künstlich von Gesetzes wegen die Ausschüttungen forcieren, sondern die Steuerpolitik sollte sich daraus zurückziehen und dem Unternehmer die Entscheidung überlassen, was er im gegebenen Falle zu tun hat. Auch aus diesem Gesichtspunkt halte ich es für verfehlt, die nun einmal vorhandene **Vergünstigung für die Ausschüttungen**, die bei der Kleinen Steuerreform für vorübergehende Zeit beschlossen worden ist, noch zu verstärken. Das würde wahrscheinlich zu dem Effekt führen, daß sie dann notwendigerweise beibehalten werden muß, und es werden sich Konsequenzen für die Unternehmen, die einkommensteuerpflichtig sind, ergeben, die wohl im Augenblick noch gar nicht übersehen werden können.

Wir empfehlen also, diesen Punkt heute nicht zu regeln. Dann ist Zeit genug, um in den Vorbereitungen zur Großen Steuerreform den Gesamtkomplex einheitlich ins Auge zu fassen.

**WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte das Haus um Nachsicht, wenn ich einmal zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Stellung nehme.

(A) Ich muß ehrlich bekennen, daß ich mich des Eindrucks nicht erwehren kann, als herrsche mitunter in den Ländern die Meinung vor, die deutsche Seeschifffahrt sei ausschließlich eine Sache der beiden Hansestädte. Wir sind dieser Auffassung sehr häufig bei verschiedenen Gelegenheiten begegnet. Ich habe jedoch den Eindruck, daß in Kreisen der Bundesregierung diese Voreingenommenheit langsam zu schwinden beginnt. Wenn ich Sie daran erinnern darf, daß 60 % des gesamten Auftragskapitals im Binnenland liegt und nur 40 % an der Küste, dann mögen Sie schon daraus erkennen, welch eine **ökonomische Verflechtung des Binnenlands mit dem Schiffsbau** besteht. Wenn wir heute erneut die Gelegenheit benutzen, um für die Finanzierung des Schiffbaus die einzige Möglichkeit, die uns im Rahmen dieses Gesetzes gegeben ist, zu ergreifen, dann nicht etwa deswegen, um hier gewisse Privilegien für den Schiffsbau herauszuhandeln, sondern, Herr Staatssekretär, weil es für die Finanzierung des Schiffbaus im Augenblick nur diese Möglichkeit gibt.

Wir würden es mit großer Dankbarkeit begrüßen, wenn die zuständigen Körperschaften einmal dazu kämen, einen **Generalplan für den Aufbau der deutschen Seeschifffahrt** zu schaffen. Dieses Herumflicken, dieses Herumtasten nach irgendwelchen Quellen auf diesem oder jenem Gebiet wird meines Erachtens der großen Aufgabe, die uns hier bevorsteht, nicht ganz gerecht.

(B) Vergessen wir doch nicht die Tatsache, daß von den nach Deutschland hinein- und aus Deutschland herauskommenden Gütern nur 20 % von deutschen Schiffen gefahren werden. Die ausländischen Flaggen beherrschen Hamburg und Bremen und die deutschen Seehäfen. Die Tatsache, daß durch diese 20 % Hunderte von Millionen an Devisen eingefahren werden, die die Devisenbilanz der Bundesrepublik entscheidend entlasten, will ich nur am Rande erwähnen, ganz abgesehen davon, daß Hamburg und Bremen in ihrer Beschäftigungslage ausgesprochene Notstandsgebiete sind. Ich darf Ihnen sagen: Wenn wir nicht in aller kürzester Zeit einen Finanzierungsplan für die deutsche Seeschifffahrt finden, bekommen wir einen **Einbruch in die Beschäftigungslage** mit geradezu dramatischen Wirkungen. Auf den Werften in Hamburg, Bremen und Kiel werden zum Teil die letzten Kiele gestreckt. Ein solches Schiff bedarf einer sehr großen Vorplanung und Vorbereitung. Wenn wir jetzt nicht dazu kommen, die erforderlichen Anschlußaufträge finanziell abzusichern, dann werden wir nicht die Möglichkeit haben, den Schiffsbau weiter durchzuführen.

Ein letztes Argument und unterstellen Sie mir wirklich nicht, daß es ein sentimentales ist! Fahren Sie einmal heute mit einem Schiff ins Ausland! Sie machen sich keine Vorstellung, welch einen **Goodwill**, welch ein hohes Ansehen die deutsche Flagge durch die deutschen Schiffe draußen im Ausland wiedergewonnen hat. Draußen warten unsere alten Geschäftsverbindungen, ganz gleich, wo sie hinkommen mögen, und sind bereit, die alten Handelsbeziehungen sofort wieder aufleben zu lassen. Die deutschen Reeder, die deutschen Exportkaufleute haben einen schwierigen Stand, um in die alten Beziehungen wieder hineinzukommen, weil sich durch den Krieg Konkurrenzunternehmen in die deutschen Beziehungen hineingezwängt und hineingedrängt haben. In dem Augenblick jedoch, wo wir unser „Hand-

werkzeug“ wieder haben, wo unsere Schiffe in ausländischen Häfen wieder unsere Flagge zeigen können, beginnt ein Run danach, wieder auf deutschen Schiffen qualifizierte Frachtgeschäfte abschließen zu können; denn der Verloader im Ausland weiß ganz genau, daß die Behandlung der Waren auf deutschen Schiffen unter ganz besonders qualifizierten Umständen durchgeführt wird. Um dieses Goodwills wegen, der ja letzten Endes nicht nur eine Angelegenheit der Küste, sondern der ganzen Bundesrepublik darstellt, darf ich Sie noch einmal herzlich bitten, die Situation der deutschen Seeschifffahrt zu erkennen und Ihre Hilfe bei deren Aufbau nicht zu versagen.

Präsident Dr. ZINN: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen Anträge auf Änderungen vor, wiedergegeben in der BR-Drucks. Nr. 32/1/54 unter Ziff. II, und der Antrag der Hansestadt Hamburg. Ich lasse zunächst über die Anträge unter Ziff. II der erstgenannten Drucksache abstimmen. Wer Ziff. II 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit!

II 2! — Das ist die Mehrheit!

II 3! — Abgelehnt!

II 4! — Abgelehnt!

Jetzt kommen wir zu dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 32/2/54, und zwar zunächst zu den Empfehlungen unter 1. — Wer diesen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Nun kommen wir zu der EntschlieÙung — Ziff. 2 des Antrags —, die Hamburg vorschlägt. Wer dieser EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Änderung** beschlossen hat und gegen den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Vorschriften zur Förderung des Kapitalmarkts im übrigen keine Einwendungen** erhebt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das **Gesetz** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner **Zustimmung** bedarf.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

#### **Entwurf einer Dreizehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 27/54).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes **beschlossen, gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben.**

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

#### **Entwurf einer Vierzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 21/54).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. — Der Bundesrat beschließt gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes, **gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben.**

(A) Nun behandeln wir die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertrieber (5. WAG-DV) (BR-Drucks. Nr. 531/53).**

**Entwurf einer Sechsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 535/53).**

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst möchte ich zu Punkt 5 der Tagesordnung folgendes bemerken. Der Flüchtlingsausschuß hat empfohlen, eine Änderung des § 3 des Entwurfs der 5. Durchführungsverordnung vorzuschlagen, welche über den Rahmen einer redaktionellen Änderung hinausgeht und den Geldinstituten, die bekanntlich über Anträge auf Anerkennung von Sparguthaben entscheiden, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auferlegt, derartige Entscheidungen zu treffen. Ob diese Formulierung wirklich auch den Zweck erfüllt und sich eine größere Verantwortungsfreudigkeit bei diesen Instituten einstellt, vermochte der Finanzausschuß nicht zu prophezeien. Er glaubte aber, daß eine Verzögerung der Verordnung eher Schaden als Nutzen stiftet und hat daher den Änderungsvorschlag des Flüchtlingsausschusses abgelehnt. Dabei spielte die Erwägung eine Rolle, daß die Verordnung möglichst frühzeitig vor dem 28. Februar 1954 verkündet werden sollte. Diese Frist kann nicht weiter verlängert werden, weil hier der § 14a des Währungsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1953 eine Schranke setzt.

Nun zu Punkt 6. Was die Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz anlangt, so ergab sich hier eine Meinungsverschiedenheit zwischen Flüchtlings- und Finanzausschuß über die Frage der **Anrechnung der Kopfquoten** bzw. der Geschäftsbeträge auf den Reichsmarknennbetrag einer Spareinlage. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollen diese Beträge den Reichsmarknennbetrag nicht mindern. Der Flüchtlingsausschuß schlägt aber eine Regelung vor, die eine Zurechnung bestimmter Reichsmarkbeträge zum Schadensbetrag notwendig macht. Sie führt anstatt zu einer Verwaltungsvereinfachung, von der wir so häufig reden, zu einer Erschwerung des Verfahrens und macht in acht Ländern die Neuberechnung bisher schon festgestellter Sparerschäden erforderlich, ohne den Geschädigten wesentliche Vorteile verschaffen zu können.

Der Finanzausschuß schlägt daher vor, den Änderungsantrag des Flüchtlingsausschusses abzulehnen. — Soviel zu den beiden Verordnungsentwürfen.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zunächst zur **Abstimmung über Punkt 5 der Tagesordnung**. Der Flüchtlingsausschuß beantragt, die Eingangsworte des § 3 der Verordnung, wie in BR-Drucks. Nr. 531/1/53 wiedergegeben, zu ändern. Wer diesem Vorschlag bei-

tritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. (C)

Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über **Punkt 6 der Tagesordnung**.

Hier liegt auch ein Antrag des Flüchtlingsausschusses vor, der auf BR-Drucks. Nr. 535/1/53 unter Ziff. II wiedergegeben ist. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, auch dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe **Punkt 7 der Tagesordnung** auf:

**Entwurf einer Verordnung über die Steuerbefreiung von Umsätzen der Vorratslager in Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 22/54).**

Berichterstattung erübrigt sich. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Da kein Widerspruch erfolgt, ist demgemäß beschlossen.

Es folgt **Punkt 8 der Tagesordnung**:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 (BR-Drucks. Nr. 34/54).** (D)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Berichterstattung ist nicht erforderlich. Es liegt hier nur der Antrag des Finanzausschusses vor, dem § 6 des Verordnungsentwurfs eine andere Fassung zu geben. Ich bitte, diese Fassung, die in BR-Drucks. Nr. 34/1/54 enthalten ist, zu billigen.

Präsident Dr. ZINN: Wortmeldungen liegen sonst nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle danach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe **Punkt 9 der Tagesordnung** auf:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszweckes des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 (Aufstockungsbetrag) der Stadt München in Höhe von 5.000.000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 29/54).**

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

(A) Wir gehen über zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Benennung eines Mitgliedes für den Bundesschuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 521/53).**

Vom Finanzausschuß ist vorgeschlagen worden, Herrn Dr. Rosenbauer als Mitglied des Bundesschuldenausschusses zu bestellen. Widerspruch erhebt sich nicht. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied des Bundesschuldenausschusses den Präsidenten der Bayerischen Landesschuldenverwaltung, Herrn Dr. Rosenbauer, gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes von 13. Juli 1948 (WiGBL. S. 73) zu benennen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Benennung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn anstelle des ausscheidenden Ministers a. D. Viktor Renner (BR-Drucks. Nr. 13/54).**

Hier wird vom Verkehrsausschuß vorgeschlagen, Herrn Minister a. D. Renner erneut für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn zu wählen. Widerspruch erfolgt nicht. — Das Haus hat die Wiederwahl beschlossen.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

**Bestimmung eines Vertreters für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung anstelle des ausgeschiedenen Dipl. Volkswirts Schmidt, Hamburg (BR-Drucks. Nr. 12/54).**

Der zuständige Ausschuß schlägt vor, den Leitenden Regierungsdirektor Dr. Rogge, Hamburg, als Vertreter des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung zu bestimmen. — Da sich kein Widerspruch erhebt, hat das Haus den Vorschlag angenommen und demgemäß beschlossen.

Nun Punkt 14 der Tagesordnung:

**Benennung von vier Vertretern und vier Stellvertretern des Bundesrates für den Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (BR-Drucks. Nr. 37/54).**

Wirtschafts- und Agrarausschuß haben in der BR. Drucks. Nr. 37/54 die Herren vorgeschlagen, die als Vertreter und Stellvertreter des Bundesrates in den Handelspolitischen Beirat des Bundestages entsandt werden sollen.

Als Vertreter Niedersachsens, der auf der Drucksache noch nicht namhaft gemacht worden ist, wird Herr Ministerialrat Dr. Flemes benannt. Ich bitte, diesen Namen noch in der Drucksache zu vermerken.

Widerspruch gegen den Vorschlag der beiden Ausschüsse erhebt sich nicht. — Der Bundesrat hat also beschlossen, die in der BR-Drucks. Nr. 37/54 genannten Herren und Herrn Dr. Flemes als Vertreter und Stellvertreter in den Handelspolitischen Beirat des Bundestages zu entsenden.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 (BR-Drucks. Nr. 35/54).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag und den Notenwechsel vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador (BR-Drucks. Nr. 18/54).**

Ich nehme auch hier an, falls kein Widerspruch erfolgt, daß **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf erhoben werden. Es erhebt sich kein Widerspruch, es ist so beschlossen.

Nun Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 31/54).**

Hierzu liegen die Vorschläge der Ausschüsse in BR-Drucks. Nr. 31/1/54 vor. Zunächst ist die Frage der Zustimmungsbefähigung aufgeworfen worden. Der Wirtschaftsausschuß schlägt ferner vor, einen neuen § 3 einzufügen.

Eine Berichterstattung kann wohl auch hier unterbleiben. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Ziff. 1a der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses auf BR-Drucks. 31/1/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Diese Änderung ist angenommen.

Die Abstimmung über den Abs. 1b erübrigt sich.

Wer der Ziff. 2 der Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949 und der Europäischen Zusatzvereinbarung vom 16. September 1950 zum Abkommen über den Straßenverkehr und zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen (BR-Drucks. Nr. 19/54).**

(A) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Das Land Hessen hat eine Erklärung abzugeben.

**ZINN KANN** (Hessen): Ich habe folgende Erklärung zum Protokoll abzugeben: Das Land Hessen erhebt keine Einwendungen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, legt aber Wert darauf, festzustellen, daß der Entwurf nach seiner Ansicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese **Zustimmungsbedürftigkeit** ist wegen der in Art. 24 Ziff. 3ff. des Abkommens enthaltenen Regelung des Verwaltungsverfahrens in den Ländern gegeben.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Bayern schließt sich der hessischen Erklärung an. Es ist der Ansicht, daß der Entwurf zumindest wegen der Bestimmungen in Art. 17 Abs. 3 und 5, ferner in Art. 18 Abs. 2 und 3 sowie in Art. 24 Abs. 1 des Abkommens zustimmungsbedürftig ist.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich schlage vor, daß wir diese Frage beim zweiten Durchgang im Rechtsausschuß nochmals prüfen, aber die Auffassung der beiden Länder der Bundesregierung zuleiten. Im übrigen werden Einwendungen nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhebt.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte** (BR-Drucks. Nr. 524/53).

(B) Hier liegt eine Reihe von abändernden Empfehlungen vor, und zwar in BR-Drucks. Nr. 524/1/53 und Nr. 524/2/53. Zunächst müßten wir über die BR-Drucks. Nr. 524/1/53 abstimmen. Wir können, falls kein Widerspruch erfolgt, über sämtliche darin enthaltene Empfehlungen abstimmen.

(Dr. Meyers: Wir bitten, über 4b getrennt abzustimmen!)

— Abs. 4b nehme ich heraus. Wir stimmen also über sämtliche Änderungsvorschläge mit Ausnahme des Vorschlags unter 4b ab. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Sie sind somit angenommen. Wer Abs. 4b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit; diese Empfehlung ist ebenfalls angenommen.

Nun zum Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 524/2/53. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben beschlossenen **Änderungen** zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren** (BR-Drucks. Nr. 33/54).

**Dr. WEBER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind nach dem bereits heute hier behandelten Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes der zweite und der dritte der nach der Terminologie der Bundesregierung sogenannten steckengebliebenen Gesetzentwürfe. Mit ihnen hat sich der Bundesrat bereits von Jahresfrist, nämlich am 6. Februar 1953, in seiner 100. Sitzung befaßt. In dieser Sitzung hat der Bundesrat zu den Entwürfen die aus der BR-Drucks. Nr. 7/53 ersichtlichen Änderungen vorgeschlagen, im übrigen aber gegen diese Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhoben. Die Entwürfe sind sodann beim ersten Deutschen Bundestag eingebracht, von ihm aber nicht mehr verabschiedet worden. Nachdem sich der zweite Deutsche Bundestag konstituiert und eine neue Bundesregierung gebildet hat, sind sie dem Bundesrat nunmehr erneut zugeleitet worden.

In seinem Schreiben vom 9. Februar 1954 an den Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrats, das dem Herrn Präsidenten des Bundesrats unter dem gleichen Datum abschriftlich zugegangen ist, spricht der Herr Bundeskanzler generell den Wunsch aus, die erneut eingebrachten sogenannten steckengebliebenen Gesetzentwürfe möglichst in einem abgekürzten Verfahren zu behandeln. Die Bundesregierung hat selbst diesen Grundsatz befolgt, indem sie im vorliegenden Falle die beiden Gesetzentwürfe in unveränderter Form belassen hat. Aus diesem Grunde hat es der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den befähigten Ausschüssen, nämlich dem Rechtsausschuß und dem Agrarausschuß, im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens für geboten erachtet, bei den Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 vorliegenden Empfehlungen zur Erleichterung der Übersicht auf die in der BR-Drucks. Nr. 7/53 enthaltenen Änderungsvorschläge zu verweisen. Diese vom Bundesrat seinerzeit beschlossenen Änderungen sind Ihnen, soweit sie auf Empfehlungen der Ausschüsse zurückgehen, mit wenigen Ausnahmen wieder als Empfehlungen vorgelegt worden. Sie finden sie unter Abschnitt I der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 33/1/54.

Ergänzend darf ich bemerken, daß seinerzeit zwei von den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen gestellte Anträge als Abänderungsvorschläge des Bundesrates Berücksichtigung gefunden haben. Es handelt sich einmal um den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen aus der BR-Drucks. Nr. 7/2/53, enthalten in der BR-Drucks. 7/53 unter Nr. 33 zu § 50 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, der die Streichung dieser Bestimmungen betrifft, und zum anderen um den Antrag des Landes Bayern aus der BR-Drucks. Nr. 7/4/53, enthalten in der BR-Drucks. Nr. 7/53 unter Nr. 77 zu § 123, der eine Anregung zum Gegenstand hat. Für den Fall, daß diese Anträge aufrecht erhalten werden, finden Sie in der Ihnen vorliegenden Abstimmungshilfe für ihre Einbeziehung in die en bloc Abstimmung einen entsprechenden Hinweis.

Das von den Ausschüssen gewählte abgekürzte Verfahren ist mir genügender Anlaß, unter Verweisung auf die grundlegenden Ausführungen des



(A) Herrn Berichterstatters im Vorjahr meinerseits von einer sachlich breit angelegten Berichterstattung abzusehen und mich auf die Punkte zu beschränken, in denen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sich bei seinen Empfehlungen mit den vorjährigen Beschlüssen des Bundesrats oder den Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse nicht in Übereinstimmung befindet.

Der erste dieser Punkte betrifft die Voraussetzungen, unter denen der Verwaltungsrichter zu bestellen ist. Der Regierungsentwurf der Verwaltungsgerichtsordnung verlangt außer der üblichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen für mindestens die Hälfte der Richter jedes Gerichts eine wenigstens **dreijährige praktische Bewährung in der Verwaltung**. Die vom Bundesrat seinerzeit angenommene und jetzt wiederholte Empfehlung des Rechtsausschusses sieht dagegen die Streichung dieser Bestimmungen der Regierungsvorlage vor, nämlich nicht nur des Absatzes 3 von § 15, sondern — die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 33/1/54 bedarf in Abschnitt Ia unter lfd. Nr. 14 bei § 15 insoweit der Ergänzung — auch des Absatzes 5 und in diesem Zusammenhang ferner eine Neufassung des Absatzes 4.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — ich spreche hier nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg, die in diesem Falle traditionsgemäß eine andere Stellung einnimmt — ist demgegenüber nach wie vor der Auffassung, daß im Interesse einer fruchtbaren Verwaltungsrechtsprechung an den einschlägigen Bestimmungen des Regierungsentwurfs festzuhalten sei. Der Ausschuß verweist darauf, daß, wenn man vermeiden will, daß im Zeitalter der Generalklausel die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ruf der Verwaltungsfremdheit gerät — ein Vorwurf, der verschiedentlich jetzt schon erhoben wird —, zunächst von Gesetzes wegen Vorsorge getroffen werden sollte, die Verwaltungsgerichte mit einer ausreichenden Zahl von **Richtern mit reicher Verwaltungserfahrung** zu besetzen. Diese Verwaltungserfahrung ist nach Ansicht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht jedem ohne weiteres mitgegeben, sondern kann nur in der praktischen Verwaltungstätigkeit gewonnen werden. Die Verwaltungsgerichte haben sich mit den Verhaltensweisen der Verwaltung unter den jeweils zu beachtenden verwaltungspolitischen Gegebenheiten zu befassen. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen und alle Umstände in der gebotenen Weise abwägen zu können, ist für die Qualifikation der Richter — nach Meinung des Innenausschusses — mehr als eine noch so gute abgeschlossene juristische Ausbildung notwendig.

Auch hinsichtlich der Bezeichnung der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit in § 39 Abs. 2 und Abs. 4 ist es die Meinung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, wie schon früher der Regierungsvorlage gegenüber der seinerzeit vom Bundesrat angenommenen Empfehlung des Rechtsausschusses den Vorzug zu geben. Die Abkehr von dem Ausdruck „ordentliche Gerichtsbarkeit“ zugunsten der Bezeichnung „Zivilgerichtsbarkeit“ dient nach Meinung des Ausschusses dem Bestreben, die einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit unter Vermeidung überholter mißverständlicher Bezeichnungen klar zu unterscheiden. Auch hier muß ich betonen, daß die Meinung der Freien und Hansestadt Hamburg eine abweichende ist.

Die **Regelung des Vorverfahrens** bedarf nach Ansicht des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten einer gewissen Elastizität. Dies gilt nicht nur mit Rücksicht auf die verschiedenartige Gestaltung des Kommunalrechts in den Ländern für die Gebietskörperschaften, sondern auch für die sonstigen Selbstverwaltungsträger, beispielsweise für die Wasser- und Bodenverbände. So kann es im Interesse einer geordneten Verwaltung angebracht sein, über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte von Selbstverwaltungsbehörden etwa eine Aufsichtsinstanz entscheiden zu lassen. Die Möglichkeit zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in den gebotenen Fällen soll daher vorbehalten bleiben. Das soll sich nicht nur auf Gesetze in formellem Sinne oder nur landesrechtliche Vorschriften beschränken. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat insoweit seine frühere Empfehlung, einer Anregung des Agrarausschusses folgend, modifiziert.

Im übrigen begrüßt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gebotene Möglichkeit, für den Bereich der Staatsverwaltung ein im ganzen Bundesgebiet **einheitlich geltendes Verwaltungsverfahren** zu schaffen, von der im vollen Umfange Gebrauch zu machen nicht ohne triftige Gründe unterlassen werden sollte. Unbeschadet der vom Agrarausschuß für die Beibehaltung der besonderen Verfahrensbestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und des Saatgutgesetzes ausgesprochenen Befürwortung, wendet sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in seiner überwiegenden Mehrheit mit Nachdruck gegen alle Bestrebungen, die auf die Aufnahme genereller Ausnahmeermächtigungen an die Länder oder von Spezialklauseln für das Verfahren bei bestimmten bundesrechtlichen Materien hinzielen und im Endergebnis dahin führen müssen, daß die erhoffte Einheitlichkeit des Verfahrens in der Verwaltung schließlich wieder in eine buntscheckige Vielheit verwandelt wird.

An der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung mit Rücksicht auf die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren wird festgehalten.

In die Empfehlungen zu den Verfahrensbestimmungen des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung hat sich übrigens ein Schreibfehler eingeschlichen, auf den ich aufmerksam mache. Die in der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 auf Seite 6 unter Nr. 6 enthaltene Empfehlung zu § 76 geht nur vom Rechtsausschuß und nicht zugleich vom Innenausschuß aus. Dessen Empfehlung ist vielmehr auf Seite 2 unten zu finden. Beide Empfehlungen unterscheiden sich im übrigen aber nur dadurch, daß in der des Rechtsausschusses die Worte „ohne zureichenden Grund“ fehlen.

In Berücksichtigung des von dem Herrn Bundeskanzler ausgesprochenen Wunsches nach einer vereinfachten und abgekürzten Behandlungsweise der sogenannten steckengebliebenen Gesetzentwürfe hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten bewußt davon Abstand genommen, im gegenwärtigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens weitere Abänderungswünsche zu erörtern, die sich insbesondere im Hinblick auf die seit der letzten Beratung der vorliegenden Entwürfe in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und

- (A) Schrifttum aufgetretenen neuen Gesichtspunkte ergeben. Der Innenausschuß hält es aber für erforderlich, die Entwürfe insoweit nochmals einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Aus den dargelegten Gründen erscheint dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Beschränkung der Diskussion bei der jetzt anschließenden Beratung der Gesetzentwürfe auf die von den Ausschüssen in ihren Empfehlungen besonders herausgestellten Punkte angezeigt. Weitergehende Vorschläge könnten zweckmäßig bei der erwähnten Überarbeitung verwertet werden.

Abschließend darf ich deshalb entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitten, die aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 33/1/54 ersichtlichen Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen die beiden Entwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, jedoch einen Vorbehalt dahin auszusprechen, daß für die Beratung der Gesetzentwürfe im Bundestag noch weitere Vorschläge unterbreitet würden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist bereit, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten und hat bereits dafür Sorge getragen, daß das notwendige Material hierfür in Kürze zur Verfügung stehen kann.

- Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für Bayern eine kurze Erklärung abzugeben. Das Land Bayern hatte bei der ersten Behandlung des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung in der 100. Sitzung des Bundesrats am 6. Februar 1953 u. a. den Antrag gestellt, die §§ 70 bis 78 sowie die §§ 81 und 159 des Entwurfs zu ändern oder durch andere Vorschriften zu ersetzen, weil es auf dem Standpunkt steht, daß zur **Regelung des sogenannten Vorverfahrens**, bei dem es sich nicht um verwaltungsgerichtliches, sondern um **reines Verwaltungsverfahren** handelt, der Bund mindestens insoweit keine Gesetzgebungszuständigkeit hat, als dieses Verwaltungsverfahren auch für die Ausführung von Landesgesetzen gelten soll. Nach dem Vorschlag des Landes Bayern sollte daher die Regelung der als Prozeßvoraussetzung notwendigen Nachprüfung der Verwaltungsakte im Verwaltungswege dem Landesrecht überlassen bleiben.
- Bayern hält an dieser Rechtsauffassung fest und hat lediglich deshalb davon abgesehen, heute seinen Antrag erneut zu stellen, weil nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, und zwar in Punkt III 3 der BR-Drucks. Nr. 33/1/54, der von Bayern unterstützt wird, der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung nochmals einer genaueren Prüfung unterzogen werden soll. Im Rahmen dieser weiteren Prüfung wird Bayern seinen Standpunkt geltend machen.

Für das Abstimmungsverfahren darf ich nur noch kurz auf folgendes hinweisen. In der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 ist in Ziff. III unter „Weitere Stellungnahmen“ auf Seite 8 unter 2 folgende Empfehlung vorgesehen:

Der Bundesrat hält eine ausdrückliche Bestimmung für erforderlich, wonach die besonderen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes vom 17. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) über Rechtsbehelfe und Rechtsmittelverfahren unberührt bleiben.

Bayern wird eine **gesonderte Abstimmung** hinsichtlich der Regelung des **Flurbereinigungsgesetzes** und der Regelung nach dem **Saatgutgesetz** beantragen. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen, weil es nicht aus dem laufenden Vorschlag Ziff. II ersichtlich ist. (C)

Präsident Dr. ZINN: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 33/1/54, zu der eine Ergänzung gehört, die Empfehlung des Innenausschusses vom 18. Februar, und weiter die BR-Drucks. Nr. 33/2/54 mit dem Antrag des Landes Baden-Württemberg vom 17. Februar.

Die meisten Empfehlungen, die der Bundesrat seinerzeit beschloß, als er sich zum ersten Mal mit diesem Gesetz befaßte, werden aufrecht erhalten, so daß wir, soweit einfach die alten Beschlüsse zu wiederholen sind, en bloc abstimmen können. Das sind also alle Empfehlungen, die in der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 unter I wiedergegeben sind, mit Ausnahme der Ziffern 9, 14, 29, 31, 53 und 89.

(Dr. WEBER: Und Ziff. 16!)

— Ziff. 16 nehme ich also auch aus. Über die anderen Ziffern können wir en bloc abstimmen. Dabei gehe ich gleichzeitig davon aus, daß die früher von Bayern und Nordrhein-Westfalen gestellten Anträge, denen damals zugestimmt worden ist, aufrechterhalten werden. Mit dieser Ergänzung lasse ich also en bloc über Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 abstimmen.

(Zuruf: Über die Anträge Nordrhein-Westfalens bitte getrennte Abstimmung!)

— Über die Anträge Nordrhein-Westfalens soll gesondert, im übrigen aber en bloc abgestimmt werden. Wer den angegebenen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; sie sind angenommen. (D)

Ich lasse nunmehr über die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen, die seinerzeit gestellt und angenommen wurden. Der Sachverhalt ist klar. Wer diesen Anträgen Nordrhein-Westfalens, die damals angenommen wurden und wieder gestellt werden, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, so daß auch diese Anträge wieder angenommen sind und es bei den seinerzeitigen Beschlüssen bleibt.

Wir kommen nunmehr zu den Einzelabstimmungen über die Ziffern, die ich vorhin einschließlich der Ziff. 16 aufgezählt habe, und hier zunächst zu lfd. Nr. 9. Wir haben hier eine Empfehlung des Innenausschusses zu § 9 Abs. 3. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit wären die Vorschläge des Rechtsausschusses, die unter II lfd. Nr. 1 zu § 9 Abs. 3 und I lfd. Nr. 31 wiedergegeben sind, abgelehnt.

Ich komme zu lfd. Nr. 14.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag abstimmen, § 15 Abs. 3 und Abs. 5 zu streichen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Streichung ist angenommen.

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlung zu § 15 Abs. 4 ab. Hier handelt es sich um eine Neufassung und nicht um eine Streichung. Wer für

(A) den Vorschlag des Rechtsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Neufassung ist angenommen.

Nachdem wir uns nunmehr entschlossen haben, den Abs. 3 zu streichen, müssen im § 174 des Gesetzes die Worte „und 3“ auch gestrichen werden. Das ergibt sich zwangsläufig aus unserer Beschlußfassung.

Im übrigen müssen wir jetzt abstimmen, ob der Vorschlag des Innenausschusses in dieser geänderten Fassung angenommen werden soll. Wer also der Empfehlung des Innenausschusses mit der genannten Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wer nunmehr dem Vorschlag unter lfd. Nr. 16, die ich ebenfalls ausgeklammert hatte, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Lfd. Nr. 29! Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit ist die frühere und jetzt wieder aufgenommene Empfehlung des Innenausschusses hinfällig.

Lfd. Nr. 53! — Angenommen! Damit ist der unter II lfd. Nr. 6 gemachte Vorschlag des Rechts- und Innenausschusses abgelehnt.

Jetzt müssen wir noch einmal über den Vorschlag des Rechtsausschusses lfd. Nr. 2b unter II der BR-Drucks. 33/1/54 abstimmen. — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

(B) Lfd. Nr. 3! Hier handelt es sich um einen Vorschlag des Rechtsausschusses, der den § 38 betrifft. — Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen jetzt über lfd. Nr. 4 ab, ebenfalls ein Vorschlag des Rechtsausschusses, der den § 54 betrifft. — Angenommen!

Lfd. Nr. 5, ein Vorschlag des Innenausschusses betreffend § 74! — Angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 33/2/54, nach dem § 3 Abs. 3 eine andere Fassung erhalten soll.

**ULRICH** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Verwaltungsgerichte im bisherigen Lande Baden waren mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern besetzt. Diese Einrichtung des alten Landes Baden hat sich durchaus bewährt. Wir beantragen deshalb, § 3 Abs. 3 möge folgende Fassung erhalten:

Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von einem Richter und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 85) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

Wir sind davon überzeugt, daß die Abwicklung der Geschäfte bei den Verwaltungsgerichten durch eine solche Regelung wesentlich erleichtert und beschleunigt würde. Im übrigen bitte ich, die Begründung für unseren Antrag aus der BR-Drucks.

Nr. 33/2/54 zu entnehmen. Ich wäre dankbar, wenn der Bundesrat dem Antrag unseres Landes seine Zustimmung geben würde. (C)

Präsident **Dr. ZINN**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den Antrag des Landes Baden-Württemberg zur Abstimmung. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu der Empfehlung unter III Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 33/1/54. Wer dieser allgemeinen Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Nunmehr die Empfehlung unter III Ziff. 2! Entsprechend der Anregung des Landes Bayern beziehe ich die Abstimmung zunächst nur auf das Flurbereinigungsgesetz. Wer der Empfehlung in dieser Form zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nunmehr müssen wir darüber abstimmen, ob die Empfehlung auch auf das Saatgutgesetz ausgedehnt werden soll. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit bleibt es bei der unter III Ziff. 2 vorgeschlagenen Fassung.

Unter Ziff. 3 liegt eine Empfehlung des Innenausschusses vor, auf die die Herren Berichterstatler Bezug genommen haben. Ich weiß nur nicht, ob wir sie schriftlich weitergeben sollen oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, das in dieser Empfehlung Gesagte in den Ausschußsitzungen des Bundestages mündlich vorzutragen. Wenn Sie aber darauf bestehen, müssen wir die Empfehlung in der vorgeschlagenen Form zur Abstimmung bringen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit kann ich die Abstimmungen zu diesem Punkt der Tagesordnung abschließen. (D)

Ich darf nunmehr feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die sich aus der eben erfolgten Abstimmung ergebenden Änderungen beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen und faßt die unter III der BR-Drucks. Nr. 33/1/54 niedergelegten Entschlüsse. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 auf das Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 14/54)

Zu diesem Entwurf sind zwei Änderungen empfohlen worden, die auf BR-Drucks. Nr. 14/1/54 wiedergegeben sind. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß diesen Empfehlungen zugestimmt wird. — Kein Widerspruch! Ich stelle also fest, daß der Bundesrat dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zustimmt, daß die vorgeschlagenen und beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

(A) Punkt 23 der Tagesordnung:**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes (BR-Drucks. Nr. 17/54)**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Änderungsvorschläge liegen vor und sind auf BR-Drucks. Nr. 17/1/54 wiedergegeben. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß diesen Änderungsvorschlägen zugestimmt wird. — Kein Widerspruch! Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, auch dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen und beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Nr. 45) (BR-Drucks. Nr. 11/54)**

Hier sind keinerlei Anträge gestellt. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat gegen diesen Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben hat. — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

- (B) **Bestimmungen über die Mittelanforderung, Geldversorgung, Buchführung, Abrechnung, Rechnungslegung und Vorprüfung bei Leistungen zu Lasten des Bundes nach dem Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung vom 25. 6. 1952 (BGBl. I S. 354) unter Berücksichtigung der durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 862) eingetretenen Änderungen (Best. Abr. TZG) (BR-Drucks. Nr. 6/54)**

Eine Berichterstattung über diese Bestimmungen, über die Beschluß gefaßt werden soll, erübrigt sich. Sie betreffen die Mittelanforderung usw. nach dem Teuerungszulagengesetz. Es handelt sich um Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG, die nach dem Entwurf gemeinsam von dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden sollen. Der Bundesrat hat bisher in seiner ständigen Praxis auf Empfehlung des Rechtsausschusses die Auffassung vertreten, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Art. 84 Abs. 2 GG nur von der Bundesregierung als Gesamtkabinetts, nicht aber von einzelnen Bundesministern erlassen werden können. Die gleiche Auffassung hat der Bundesrat auch gegenüber dem Bundesverfassungsgericht vertreten, und zwar in einem Verfahren, das auf Antrag der Bundesregierung gegen den Bundesrat zustande gekommen ist. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist allerdings nicht ergangen, weil die Angelegenheit da-

mals eine andere Erledigung gefunden hat. Der Rechtsausschuß hat aus diesem Grunde empfohlen, die auf BR-Drucks. Nr. 6/1/54 wiedergegebenen Änderungen zu beschließen. (C)

Ich frage, ob über diese Änderungen als Ganzes abgestimmt werden kann.

(Zuruf: Getrennt abstimmen über Ziff. 1 Buchst. a und b!)

— Es soll also getrennt über die Buchst. a und b abgestimmt werden. Wer dem auf BR-Drucks. Nr. 6/1/54 wiedergegebenen Änderungsvorschlag Ziff. 1 Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. b! — Angenommen!

Über die verbleibenden Ziffern 2, 3 und 4 können wir wohl en bloc abstimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich kann also feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 2 GG den Bestimmungen über die Mittelanforderung usw., wie sie unter Punkt 26 der Tagesordnung aufgeführt sind, mit der Maßgabe zustimmt, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 29 der Tagesordnung auf:

**Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) (BR-Drucks. Nr. 26/54).** (D)

Eine Berichterstattung kann wohl auch hier unterbleiben. Es liegt eine Empfehlung des Flüchtlingsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 26/1/54 vor. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß dieser Empfehlung zugestimmt wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach beschlossen hat, den bis zum 31. Januar 1954 gültig gewesenen Schlüssel für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954 zu verlängern.

Wir kommen dann zu Punkt 43 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum § 4 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG —) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 5) (BR-Drucks. Nr. 24/54).**

Hier liegen Empfehlungen verschiedener Ausschüsse vor: des Flüchtlingsausschusses, des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Sie sind auf BR-Drucks. Nr. 24/1/54 wiedergegeben.

(Zurufe: Getrennt abstimmen!)

— Ich lasse also zunächst über Ziff. 1 dieser Drucksache abstimmen. Wer dem dort gemachten Vor-

(A) schlag zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach beschlossen hat, der Ersten Durchführungsverordnung zu § 4 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 mit den soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 30 auf:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 2/54).**

Auch dazu erübrigt sich eine Berichterstattung. Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 31:

**Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (Entschädigungsordnung) BR-Drucks. Nr. 36/54).**

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demgemäß beschlossen.

(B)

Es folgt Tagesordnungspunkt 32:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 38/54).**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Es sind zwei kleine Änderungsanträge gestellt, und zwar vom Land Hessen auf BR-Drucks. Nr. 38/2/54 und vom Agrararusschuß auf BR-Drucks. Nr. 38/1/54. Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mitgeteilt, daß er dem Antrag des Landes Hessen zustimme. Falls kein Widerspruch erhoben wird, darf ich annehmen, daß beiden Änderungsanträgen zugestimmt wird. — Widerspruch erhebt sich nicht. Weiterhin stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der beschlossenen Änderungen zustimmt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 33:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 39/54).**

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht nötig. Auf BR-Drucks. Nr. 39/1/54 liegt ein Änderungsantrag vor. Falls sich kein Widerspruch erhebt,

nehme ich an, daß diesem Antrag zugestimmt wird. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossene Änderung berücksichtigt wird.

(C)

Ich rufe Punkt 34 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) (BR-Drucks. Nr. 445/53).**

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Lösemittelverordnung hat die Ausschüsse des Bundesrats ungewöhnlich lange beschäftigt. Die Ursache hierfür lag weniger im sachlichen Inhalt der Verordnung, deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit schon aus Gründen des wirksamen Arbeitsschutzes von keiner Seite bestritten wird, als vielmehr hauptsächlich in verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage bestanden. So sieht § 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vor, daß Ausnahmen vom Kennzeichnungszwang nach § 2 für Arbeitsstoffe, die für die Verwendung in mehreren Betrieben bestimmt sind, vom Bundesminister für Arbeit, für Arbeitsstoffe, die nur in einem Betrieb Verwendung finden, vom Gewerbeaufsichtsamt im Benehmen mit der Berufsgenossenschaft zugelassen werden können. Es bestanden verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, daß der Bundesregierung Befugnisse auf dem Gebiet der Exekutive zugebilligt werden sollen.

(D)

Der Änderungsvorschlag der Ausschüsse unter Ziff. 2 Buchst. a und b der Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 445/1/53 sieht von einer Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Hersteller ab, die den Geltungsbereich der Verordnung einengen und damit ihren Inhalt ändern würden; er hält lediglich die vorgesehene Einzelausnahme durch das Gewerbeaufsichtsamt für den Verbraucher ohne Änderung des Inhalts der Verordnung für möglich, weil die Verwendungsart des Arbeitsstoffes im Einzelbetrieb bekannt ist und der Schutzzweck der Verordnung durch andere betriebliche Maßnahmen gesichert werden kann.

Der Vorschlag des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unterscheidet sich hierbei von dem des Innen- und des Wirtschaftsausschusses nur dadurch, daß die Teilvoraussetzung für die Zulassung der Ausnahme — nämlich die Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmer auf andere Weise — als entbehrlich fortgelassen wurde.

Zu dem Vorschlag auf Streichung des § 5 ist zu bemerken, daß die in Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung bereits in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 enthalten ist und daß es bezüglich des Abs. 2 zweifelhaft erscheint, ob es sich bei der Bestimmung der Untersuchungsstelle um eine Rechtsverordnung oder um einen Verwaltungsakt handelt. Im ersteren Falle wäre hierzu die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Gegen die Ermächtigung zu Verwaltungsakten einer obersten Bundesbehörde würden die bereits erwähnten grundsätzlichen Bedenken bestehen.

(A) Bei den restlichen Vorschlägen handelte es sich um die Neufassung der Berlin-Klausel und um redaktionelle Änderungen.

Ich darf Sie bitten, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf BR-Drucks. Nr. 445/1/53 Berücksichtigung finden.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Ich lasse zunächst über die Ziff. 1 des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 445/1/53, die eine redaktionelle Änderung vorsieht, abstimmen. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 Buchst. a. — Abgelehnt!

Abstimmung über Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Über die Ziff. 3, 4, 5 und 6 können wir wohl en bloc abstimmen. — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG der Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Es folgt Tagesordnungspunkt 35:

(B) Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BR-Drucks. Nr. 40/54).

Ich darf dazu folgendes bemerken. Der Bundesrat hat, als dieser Entwurf zum ersten Mal vorlag, beschlossen, in Art. 3 Satz 3 nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte einzufügen: „mit Zustimmung des Bundesrates“. Ich darf fragen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß es bei dem seinerzeitigen Beschluß verbleibt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich nehme daher das Einverständnis des Bundesrats damit an, daß es bei dem alten Beschluß verbleibt.

Ich weise ferner darauf hin, daß seinerzeit vom Bundesrat folgende EntschlieÙung gefaÙt worden ist:

Der Bundesrat spricht der Bundesregierung gegenüber die Erwartung aus, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände für einen aus der Durchführung der Konvention folgenden größeren Steuerausfall schadlos gehalten werden. Er weist dazu auf die Beratung des Gesetzentwurfs über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik vom 11. 6. 1952 hin.

Ich nehme an, daß der Bundesrat auch diese EntschlieÙung aufrecht erhält. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demgemäß beschlossen.

(C) Abschließend darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen die soeben erwähnte Änderung vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, außerdem die soeben angenommene EntschlieÙung der Bundesregierung weiterzuleiten.

Nummehr rufe ich Punkt 36 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (BR-Drucks. Nr. 41/54).

Der Bundesrat hat seinerzeit beschlossen, zu Art. 3 die übliche Berlinklausel vorzuschlagen, nämlich:

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Ich nehme an, daß das Haus die damals vorgeschlagene Fassung aufrecht erhält. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 die soeben erwähnte Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. (D)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 37:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (BR-Drucks. Nr. 42/54).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. — Widerspruch erfolgt nicht. Der Bundesrat hat sonach beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Wir behandeln jetzt Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. 6. 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. 12. 1923 mit seinen Abänderungen (BR-Drucks. Nr. 43/54).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. — Widerspruch erfolgt nicht. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

(A) Ich rufe Tagesordnungspunkt 39 auf:

**Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. 4. 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BR-Drucks. Nr. 44/54).**

Falls nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht erhebt**. — Es ist so **beschlossen**.

Die Tagesordnungspunkte 40 und 41 sind abgesetzt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 42:

a) **Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Gläubiger- und Garantmächte über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für gewisse österreichische Auslandsanleihen,**

b) **Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Forderungen der Französischen Republik an die Bundesrepublik Deutschland,** (C)

c) **Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der Forderungen des Fürstentums Liechtenstein an die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 47/54 a—c).**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. — Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen die drei genannten Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben**.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf den 19. März 1954, vormittags 10 Uhr, ein.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.27 Uhr).

(B)

(D)